

Die drei Formen der Kindertagespflege



Tagesmutter/-vater

- Die Betreuung der Kinder erfolgt im Haushalt der Betreuungsperson.
- Es werden bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut.
- Die Betreuungsperson ist selbstständig tätig.
- Die Betreuungstätigkeit unterliegt grundsätzlich der Erlaubnispflicht. Die erforderliche Pflegeerlaubnis wird vom örtlichen Jugendamt ausgestellt.
- Die Betreuung in der Kindertagespflege wird unter bestimmten Voraussetzungen durch öffentliche Fördermittel (sog. laufende Geldleistung) bezuschusst.

Kinderfrau

- Die Betreuung der Kinder findet im Haushalt der Eltern statt.
- Es werden ausschließlich die Kinder einer Familie betreut.
- Es besteht keine Erlaubnispflicht. Eine Geeignetheitsbescheinigung, ausgestellt vom örtlichen Jugendamt, ist jedoch Voraussetzung für die Beantragung öffentlicher Fördergelder.
- Die Betreuungsperson ist bei den Eltern (Arbeitgeber) angestellt; es besteht ein Arbeitsverhältnis; Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht finden Anwendung.

Tagespflege in anderen geeigneten Räumen

- Die Betreuung erfolgt in gesonderten, vom Haushalt der Tagespflegeperson getrennten, kindgerechten Räumen.
- Mindestens zwei Tagespflegepersonen betreuen bis zu 9 Kinder gleichzeitig. Ab dem 8. Kind muss eine der beiden Betreuungspersonen pädagogische Fachkraft (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Kinderpfleger/in etc.) sein.
- Die Betreuungspersonen sind grundsätzlich selbstständig tätig.
- Die Betreuungstätigkeit unterliegt der Erlaubnispflicht (siehe Pflegeerlaubnis).
- Die Nutzung(sart) der Räumlichkeiten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- Sowohl die Betreuungspersonen als auch die Räumlichkeiten werden besonderen Eignungsprüfungen unterzogen.

